

ABSCHRIFT

zur Entscheidungssammlung des Senats

2403 022

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX 2B 60/78

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Mietje K[REDACTED],

F[REDACTED] B[REDACTED], A[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde,

Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 18. Januar 1978 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil hält sich im Rahmen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1976, 159 Nr. 51). Zutreffend weist das Berufungsgericht darauf hin, daß es sich hier nicht um die Anrechnung von Vorleistungen gemäß § 10 BEG, sondern um die Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente nach § 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 3, 5 der 1. DV-BEG handelt.

Mai

Zorn